

## → Beurlaubung

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht für Studenten die Möglichkeit sich zeitlich begrenzt beurlauben zu lassen.

Beurlaubungsgründe:

- ein studienbedingter Auslandsaufenthalt (es sei denn, der Auslandsaufenthalt ist in der Studien- oder Prüfungsordnung obligatorisch vorgeschrieben)
- Ableistung eines Praktikums (es sei denn, das Praktikum ist in der Studien- oder Prüfungsordnung obligatorisch vorgeschrieben)
- Ableistung einer Dienstpflicht (Wehr-, Ersatz-, Zivildienst, FSJ, FÖJ)
- Krankheit (auch die von nahen Angehörigen)
- Mitarbeit im ASTA (oder in weiteren Universitätsgremien)
- Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit

**Da ein Aufenthalt an einer anderen Universität oder Institution in der Studienordnung obligatorisch vorgeschrieben wird, haben die BA-Studierenden zwar kein Anrecht auf eine Beurlaubung, aber die Möglichkeit auf eine Befreiung von den Studiengebühren:**

## → Befreiung

Von der Erhebung der Studienbeiträge sind Studierende ausgenommen, die

1. ein Kind im Sinne von § 25 Abs. 5 BAföG tatsächlich betreuen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. einen nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen pflegen,
3. das Amt der Gleichstellungsbeauftragten wahrnehmen, ohne hierfür beurlaubt zu sein, für insgesamt bis zu zwei Semester,
4. gleichzeitig bereits an einer anderen Hochschule zum Studium in einem gemeinsamen Studiengang eingeschrieben sind und dort den Studienbeitrag entrichten,
- 5. eine in der Studienordnung vorgesehene Studienzeit im Ausland absolvieren,**

**6. ein in der Studienordnung vorgesehenes praktisches Studiensemester absolvieren,**

7. das Praktische Jahr nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 5 der Approbationsordnung für Ärzte absolvieren oder nachbereiten oder

8. von der Zahlung des Verwaltungskostenbeitrages ausgenommen sind,

9. Erasmusstudierende und Studierende aus dem Austauschprogramm mit der Universität von Kalifornien.

**Für eine Befreiung von den Studiengebühren müssen mindestens 50% der Semesterzeit im Ausland an einer Universität oder einer anderen Institution verbracht werden.**

**Weitere Informationen erhalten Sie unter der Hotline für Studiengebühren  
Tel.: 0551 / 39-113**